

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Versorgungsansprüche bei Schäden durch Corona-Schutzimpfungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen unerwarteter Nebenwirkungen wurden in Baden-Württemberg bisher geltend gemacht (bitte nach Stadt- und Landkreisen und Monaten seit dem Beginn der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?
2. Falls Frage 1 entsprechend Ansprüche geltend gemacht wurden: In wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen und wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?
3. Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen bekannter Nebenwirkungen wurden in Baden-Württemberg bisher geltend gemacht (bitte nach Stadt- und Landkreisen und Monaten seit dem Beginn der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?
4. Falls Frage 3 entsprechend Ansprüche geltend gemacht wurden: In wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen und wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?
5. Wie und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verteilen sich die durch Zuerkennung von Entschädigungsansprüchen entstandenen Kosten auf Bund und die Länder (Kosten bitte nach ihrer Kenntnis nach Bundesländern aufschlüsseln)?
6. Sind ihr Produktfehler bekannt, für welche die Hersteller bezogen auf in Baden-Württemberg erhobene Ansprüche haften mussten?

7. Falls Frage 6 entsprechend Produktfehler bekannt sind, wie häufig wurden Produktfehler festgestellt und in welchem finanziellen Umfang mussten die bzw. der Hersteller bezogen auf in Baden-Württemberg erhobene Ansprüche Kompensation leisten?
8. Sind ihr Fälle bekannt, in denen in Baden-Württemberg niedergelassene Ärzte die Impfung fachlich nicht korrekt durchgeführt haben?
9. Falls Frage 8 entsprechend Fälle bekannt sind: In wie vielen Fällen gab es im Anschluss Entschädigungen?
10. In welchen Aspekten ist das Land Baden-Württemberg in Haftungsfragen den Herstellern bei COVID-19-Impfungen entgegengekommen?

14.9.2021

Sänze AfD

Begründung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes stellt in § 60 klar, dass für alle gesundheitlichen im Zusammenhang mit Corona-Schutzimpfungen eingetretenen gesundheitlichen Schäden bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung besteht – unabhängig davon, ob die Impfungen öffentlich empfohlen worden sind oder nicht.

Auch wenn die Haftungsfrage nunmehr geklärt zu sein scheint, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit Impfgeschädigte tatsächlich ihre Ansprüche geltend machen können. Zudem ist die Häufigkeit der erhobenen Versorgungsansprüche ein Indikator für das Ausmaß der durch die Corona-Impfkampagne hervorgerufenen Kollateralschäden, die stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt werden sollen. Ferner ist von Interesse, in welchen Aspekten das Land Baden-Württemberg in Haftungsfragen den Herstellern bei COVID-19-Impfungen entgegengekommen ist und damit gleichsam privatwirtschaftliche Haftungsrisiken sozialisiert hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 Nr. 32-0141.5-017/828 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen unerwarteter Nebenwirkungen wurden in Baden-Württemberg bisher geltend gemacht (bitte nach Stadt- und Landkreisen und Monaten seit dem Beginn der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?*
2. *Falls Frage 1 entsprechend Ansprüche geltend gemacht wurden: In wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen und wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?*
3. *Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen bekannter Nebenwirkungen wurden in Baden-Württemberg bisher geltend gemacht (bitte nach Stadt- und Landkreisen und Monaten seit dem Beginn der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?*

4. Falls Frage 3 entsprechend Ansprüche geltend gemacht wurden: In wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen und wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vorübergehende Nebenwirkungen einer Impfung, die nicht länger als 6 Monate anhalten, lösen keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) aus. Für gesundheitliche Folgen einer Impfung, die länger als 6 Monate vorliegen, besteht dagegen ein Versorgungsanspruch nach § 60 IfSG. Es ist für den Anspruch nicht von Relevanz, ob die gesundheitlichen Folgen bekannte oder nicht zu erwartende Nebenwirkungen der Schutzimpfung sind.

Landesweit sind bei den Versorgungsämtern, Stand 30. Juni 2021, 18 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens und Gewährung einer entsprechenden Versorgung eingegangen. Eine Aufschlüsselung nach Kreisen liegt nicht vor. Auch zur Art der geltend gemachten gesundheitlichen Auswirkungen werden keine statistischen Daten erhoben.

Es wurden bislang weder Anträge auf Versorgung bewilligt noch Anträge abgelehnt. Für die Bearbeitung eines Impfschadensfalles ist die Einholung medizinischer Gutachten zur Beurteilung des kausalen Zusammenhangs zwischen Impfung und geltend gemachtem Gesundheitsschaden erforderlich, deren Erstellung erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit benötigt.

5. Wie und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verteilen sich die durch Zuerkennung von Entschädigungsansprüchen entstandenen Kosten auf Bund und die Länder (Kosten bitte nach ihrer Kenntnis nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Jedes Land trägt nach § 66 Absatz 2 IfSG die Kosten für die Versorgung für alle in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 60 Absatz 1 IfSG mit einem zugelassenen Impfstoff durchgeführten Impfungen. Da bislang in Baden-Württemberg noch keine Entscheidungen über Anträge getroffen wurden, sind hierfür auch noch keine Kosten entstanden. Über die Kosten in den anderen Bundesländern hat die Landesregierung keine Kenntnisse.

6. Sind ihr Produktfehler bekannt, für welche die Hersteller bezogen auf in Baden-Württemberg erhobene Ansprüche haften mussten?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Falls Frage 6 entsprechend Produktfehler bekannt sind, wie häufig wurden Produktfehler festgestellt und in welchem finanziellen Umfang mussten die bzw. der Hersteller bezogen auf in Baden-Württemberg erhobene Ansprüche Kompensation leisten?

Entfällt, siehe Frage 6.

8. Sind ihr Fälle bekannt, in denen in Baden-Württemberg niedergelassene Ärzte die Impfung fachlich nicht korrekt durchgeführt haben?

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen niedergelassene Ärzte die Impfung fachlich nicht korrekt durchgeführt haben.

9. Falls Frage 8 entsprechend Fälle bekannt sind: In wie vielen Fällen gab es im Anschluss Entschädigungen?

Entfällt, siehe Frage 8.

10. In welchen Aspekten ist das Land Baden-Württemberg in Haftungsfragen den Herstellern bei COVID-19-Impfungen entgegengekommen?

In keinem Aspekt ist die Landesregierung in Haftungsfragen den Herstellern entgegengekommen. Die Impfstoffe wurden vom Bundesministerium für Gesundheit beschafft und an die Länder verteilt, das Land hat daher zu den Herstellern keine vertraglichen oder sonstigen Beziehungen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration